

Turniervertrag - A/Q Turnier

EWU - Turnier - Nr.:

zwischen der

**Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. (EWU)
Bundesgeschäftsstelle
Freiherr-von-Langen-Straße 8a
48231 Warendorf**

und

dem Veranstalter:

Vorname Nachname
Straße
PLZ Ort

Turnierkategorie: AQ

Veranstaltungsort:
(vollständige Adresse)

Turniertermin: bis

Turnierleiter:

EWU Richter 1:

EWU Richter 2:

EWU Steward 1:

EWU Steward 2:

Das oben bezeichnete Turnier darf unter dem Titel EWU A/Q (Qualifikations-) Turnier durchgeführt werden und wird mit EWU Leistungspunkten bewertet.

Dieses Turnier dient den Teilnehmern zur Qualifikation an der Deutschen Meisterschaft der EWU. Der Modus der Qualifikation zur Deutschen Meisterschaft wird gesondert auf der Homepage der EWU Deutschland e.V. bekannt gegeben.

Der Veranstalter sowie der Turnierleiter verpflichten sich dafür Sorge zu tragen, dass die Richtlinien, das Merkblatt als Anlage A1 dieses Vertrages für den Veranstalter sowie das Regelbuch der EWU strengstens beachtet und eingehalten werden.

Ferner sind die Anweisung des EWU Stewards und der Bundes – EWU zu beachten.

§ 1 Ausschreibung

Die vollständige Veröffentlichung der Turnierausschreibung erfolgt nur im Internet unter www.westernreiter.com. Im Westernreiter wird nur der „Ausschreibungskopf“ (Datum, Ort, Landesverband, Ansprechpartner-Nennstelle, EWU Steward und Richter) veröffentlicht.

Für eine Ankündigung des Turniers im Westernreiter muss die Ausschreibung frühzeitig, mindestens eine Woche vor Redaktionsschluss, bei der EWU Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden. Eine Veröffentlichung erfolgt nur nach vorheriger Überprüfung durch die Bundesgeschäftsstelle. Diese übermittelt die Ausschreibung an die Redaktion des Westernreiters und veröffentlicht die Ausschreibung auf der Homepage der EWU Deutschland e.V.

Die Ausschreibung muss der Bundesgeschäftsstelle als Word-Dokument übermittelt werden. Eine Veröffentlichung der Ausschreibung darf erst erfolgen, wenn die Bundesgeschäftsstelle die Ausschreibung geprüft, genehmigt und eine schriftliche Bestätigung an den Veranstalter geschickt hat.

§ 2 Vordrucke

Alle vom Veranstalter benötigten Formulare werden von der EWU Bundesgeschäftsstelle zur Verfügung gestellt und müssen dort angefordert werden. Nur diese sind zu verwenden.

§ 3 Turniergebühren

Die EWU Deutschland e.V. erhält vom Veranstalter 5 % der Startgelder. Die Abrechnung wird durch die EWU Bundesgeschäftsstelle erstellt und dem Veranstalter übermittelt. Der Veranstalter verpflichtet sich die Turniergebühren der EWU Deutschland e.V. innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 4 Nennung der Reiter

Es gelten die §§ 801 ff. des Regelbuches der EWU. Für Nachnennungen oder Änderungen gilt ausdrücklich § 803 des Regelbuches.

Die Nichtannahme oder Ablehnung von Nennungen durch den Veranstalter oder Turnierleiter bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der EWU Deutschland e.V., vertreten durch das Präsidium.

§ 5 Maße und Anforderungen an die Reitanlage

Maße, Hindernisse und Disziplinen sind aus dem jeweils gültigen Regelbuch ersichtlich und müssen zwingend eingehalten werden.

Es muss mindestens eine überdachte Reitmöglichkeit von 20 × 40 m als Prüfungsort und ein Abreiteplatz mit dem Mindestmaß 40x20 m (effektive Reitfläche) zur Verfügung stehen. Der Abreitebereich muss auch bei Regenwetter bereitbar sein. Einer der Reitbereiche für Prüfungen der SUHO und WR muss eine Mindestlänge von 45 Metern aufweisen.

Es dürfen keine Prüfungen auf Grasplätzen durchgeführt werden. Parallellaufende Prüfungen sind nur dann zulässig, wenn zwei getrennte Abreitemöglichkeiten von jeweils mindestens 800 m² Größe zur Verfügung stehen. Jeder Turnier- und Abreiteplatz muss eine feste Umzäunung haben. Bei Rinderdisziplinen muss der Zaun so hoch und stabil sein, dass keine Verletzungsgefahr für Reiter, Pferd, Rind und die Zuschauer besteht.

Sowohl der Abreitebereich als auch die Reithalle müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

Das gesamte Turniergelände, insbesondere Turnier- und Abreiteplatz, Paddock und Campingplätze, müssen über eine ausreichende Lautsprecheranlage verfügen, damit jederzeit die Teilnehmer des Turniers über den zeitlichen Ablauf der Veranstaltung informiert werden können.

Für die Pferdeunterbringung müssen Festboxen oder Stallzeltboxen mit einem Mindestmaß von 3x3 Metern zur Verfügung sein und zur sicheren Unterbringung von Pferden geeignet sein.

Die Abnahme des Turnierplatzes, der Hindernisse und die Überwachung des laufenden Turniers obliegt dem EWU Steward. Etwaige Beanstandungen des EWU Stewards müssen sofort abgeändert und beseitigt werden. Bei Nichtbeachtung hat dieser den Turnierausschuss zu informieren und einzuberufen. Wird das Turnier abgebrochen, entscheidet die EWU Deutschland e.V., ob die bis zum Turnierabbruch errittenen Leistungspunkte der einzelnen Teilnehmer anerkannt bleiben oder nicht. Die von den Teilnehmern gezahlten Startgelder und Boxenmieten muss der Veranstalter in diesem Fall (Abbruch des Turniers) vollständig zurückzahlen, es sei denn die Bundes-EWU lässt errittene Leistungspunkte des Teilnehmers gelten.

§ 6 Beschilderung

Der Anfahrtsweg zum Turnierplatz sollte aus allen Hauptrichtungen ausgeschildert sein.

Parkplätze für Pferdetransporter bzw. -anhänger, Teilnehmer und Zuschauer müssen in ausreichendem Maße vorhanden sein und ausgeschildert sein.

§ 7 Werbung

Die EWU Bundesgeschäftsstelle sorgt für die Aufnahme des Turniertermins in den Veranstaltungskalender des Westernreiters. Hinweise und Bekanntmachungen in örtlichen Medien obliegen dem Veranstalter

§ 8 EWU-Sponsoren, Werbung

Der Veranstalter verpflichtet sich, für die EWU Deutschland e.V. sowie die Sponsoren der EWU Deutschland Bandenwerbung auf dem Turnierplatz kostenfrei und gut sichtbar für alle Zuschauer anzubringen. Die Bandenwerbungen werden vor der Veranstaltung von der EWU Bundesgeschäftsstelle zugesandt und sind nach Beendigung des Turniers unverzüglich und gereinigt an die EWU Bundesgeschäftsstelle oder an eine Lieferanschrift, bekanntgegeben von der EWU Bundesgeschäftsstelle, durch freigemachtes Postpaket zu versenden. Wird die Bandenwerbung nicht zurück gesandt oder geht das Banner auf dem Postweg verlustig, hat der Veranstalter die Kosten der Neuanschaffung zu erstatten.

Der Veranstalter verpflichtet sich weiterhin, für Sponsoren der EWU Deutschland e.V. einen geeigneten und angemessenen Ausstellerplatz kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Der Veranstalter verpflichtet sich 1/1 Seite Anzeige im Programmheft des Turniers für die EWU Deutschland e.V., sowie eine 1/1 Seite der EWU Deutschland-Sponsoren kostenlos abzdrukken. Eine entsprechende Druckvorlage wird von der Bundesgeschäftsstelle dem Veranstalter zur Verfügung gestellt.

§ 9 Richter, Ringsteward, EWU Steward

Der Veranstalter ist verpflichtet, nur EWU Richter gemäß der EWU Richterliste einzusetzen. Zwischen dem EWU Richter und dem Veranstalter muss ein EWU Richtervertrag gemäß der Richterordnung der EWU Deutschland e.V. abgeschlossen werden. Hierbei hat der Veranstalter das Richterhonorar pro Tag, anfallende Überstunden sowie die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten des EWU Richters zu tragen und zu erstatten.

Ein Richter

Ein EWU Richter darf dasselbe Turnier (gleiche Kategorie, gleicher Ort) nur in zwei aufeinanderfolgenden Jahren richten.

Ab 230 genannten Starts pro Turniertag muss ein zusätzlicher EWU Richter eingesetzt werden. Ein Richter darf nicht über 12 Stunden am Tag richten.

Der EWU Richter hat das Recht, selbst einen Ringsteward zu benennen. Nur wenn der EWU Richter keinen Ringsteward benennt, hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Richter ein Ringsteward zur Verfügung steht. Der Veranstalter darf sich hierbei nur aus der aktuellen EWU-Ringstewardliste bedienen. Die Kosten des Ringstewards pro Tag, anfallende Überstunden, sowie die Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten hat der Veranstalter zu übernehmen und zu erstatten. Die Kosten richten sich nach der EWU Gebührenordnung. Zwischen dem EWU Ringsteward und dem Veranstalter muss ein EWU Ringstewardvertrag abgeschlossen werden.

Die Richter des Turniers müssen in dem Antrag auf Genehmigung des AQ-Turniers und später in der Ausschreibung benannt werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet EWU Stewards gemäß der EWU Stewardliste zu verpflichten. Der EWU Steward muss in der Ausschreibung benannt sein. Die Kosten des EWU Stewards pro Tag zuzüglich anfallender Überstunden, sowie Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten, hat der Veranstalter zu tragen und zu erstatten.

Die Kosten richten sich nach der EWU Gebührenordnung.

Der EWU Steward muss zu allen Zeiten, an denen freies Abreiten genehmigt ist, anwesend sein! Die Abreitezeiten sind im Zeitplan anzugeben und angemessen im Verhältnis zur Teilnehmeranzahl des Turniers zu gestalten (mindestens zwei Stunden nach der letzten Prüfung).

Es gilt auch hier die Bestimmung des gültigen Regelbuches!

§ 10 Meldestelle

Es gilt § 2400 ff des Regelbuches.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Meldestelle mindestens mit einer Person besetzt ist, die über ausreichende Regelbuchkenntnisse und Erfahrungen mit der Turniersoftware WESTOP verfügen muss.

Der Veranstalter ist verpflichtet, die von der EWU Deutschland e.V. kostenfrei zur Verfügung gestellte EWU Turniersoftware WESTOP einzusetzen.

§ 11 Aushänge

Gemäß Regelbuch müssen außer den Startlisten und den Pattern auch die Abreizezeiten durch Aushang veröffentlicht werden.

Auf § 2405 und § 2406 des Regelbuches wird ausdrücklich verwiesen.

§ 12 Sicherheit

Für den Sanitätsdienst gilt § 3100 des Regelbuches. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass mindestens 1/2 Stunde vor Beginn des Turniers bis 1/2 Stunde nach Ende des Turniers ein Sanitätsdienst gemäß § 3100 des Regelbuches in Verbindung mit § 40 LPO anwesend ist. Die Erstversorgung und die Anwesenheit eines Arztes oder Rettungsarztes innerhalb von 10 Minuten muss durch den Veranstalter gewährleistet werden.

Ein Tierarzt sowie ein Hufschmied müssen auf Anforderung innerhalb von 20 Minuten zur Verfügung stehen. Die jeweiligen Bereitschaftsdienste hat der Veranstalter zu gewährleisten.

Die Anschriften und Telefonnummern von Sanitätsdienst, Arzt/ Krankenhaus, Tierarzt und Hufschmied sind in der Meldestelle deutlich auszuhängen. Ein Telefon muss an der Meldestelle zur Verfügung stehen.

§ 13 Versicherungen

Die Turnierveranstaltung ist durch den Rahmenvertrag und nach deren Versicherungsbedingungen der EWU Deutschland e.V. versichert, sofern der Veranstalter des Turniers Mitglied der EWU ist. Die Kosten für die Versicherung übernimmt die EWU Deutschland e.V. Außerdem gelten die §§ 510ff des Regelbuches.

Die Versicherungsbedingungen ergeben sich aus Anlage 2 dieses Vertrages.

Tanzveranstaltungen und Partys fallen nicht unter den Versicherungsschutz der EWU Deutschland e.V.

§ 14 Medikationskontrollen, Doping-Set

Jeder Veranstalter verpflichtet sich mindestens zwei Dopingsets (kann über die EWU Bundesgeschäftsstelle bezogen werden) auf dem Turnier für eine erforderliche Medikationskontrolle dem Tierarzt zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für die Durchführung einer Medikationskontrolle (Dopingkontrolle) übernimmt der Veranstalter.

Wird die Medikationskontrolle (Dopingkontrolle) durch die EWU Deutschland e.V. oder den EWU Steward oder den EWU Richter angeordnet, übernimmt die EWU Deutschland e.V die Kosten der Untersuchung. Führt die Medikationskontrolle zu einem positiven Ergebnis müssen die Kosten vom betroffenen Teilnehmer rückerstattet werden.

Der Veranstalter ist verpflichtet eine geeignete und separierte Pferdebox für die Medikationskontrolle (Dopingkontrolle) auf dem A-Turnier kostenfrei zur Verfügung zu stellen, unabhängig davon, ob im Vorhinein eine Medikationskontrolle angeordnet wurde oder nicht, um eine ordnungsgemäße Durchführung von Medikationskontrollen zu gewährleisten.

Die nicht benötigten Medikationskits sind bis spätestens Ende des Jahres an die Bundesgeschäftsstelle zurückzuschicken. Wenn Ende des Jahres kein Untersuchungsprotokoll oder das Medikationskit der Bundesgeschäftsstelle vorliegt, wird dem Veranstalter eine Gebühr in Höhe von 50€ pro Kit berechnet.

§ 15 Startberechtigung

Die Startberechtigungen ergeben sich aus dem gültigen EWU Regelbuch und den in der Ausschreibung zur German Open festgelegten Bedingungen. Die Zulassung oder Ablehnung einer Startberechtigung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der EWU Deutschland e.V., vertreten durch das Präsidium.

Startberechtigt ist nur die Pferd-Reiter-Kombination, die über die EWU Turniersoftware WESTOP freigegeben ist!

Die Daten aus der Turniersoftware WESTOP sind bindend und verbindlich. Eventuell notwendige Korrekturen müssen seitens des Teilnehmers mindestens sechs Arbeitstage vor Nennschluss bei der EWU Bundesgeschäftsstelle schriftlich beantragt werden. Die Startberechtigung besteht nur in der durch die Turniersoftware WESTOP ausgewiesenen Klasse.

In den einzelnen Prüfungen sind nur die Leistungsklassen startberechtigt, die laut Ausschreibung in der jeweiligen Prüfung zugelassen sind.

Die Durchführung von Prüfungen anderer Westernreitverbände, bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die EWU Deutschland e.V..

§ 16 Durchführung einer Disziplin

Zur Durchführung sind pro Prüfung in allen Klassen mindestens 4 Nennungen notwendig.

Ist dies nicht gegeben, muss durch Zusammenlegung versucht werden, die notwendige Anzahl Nennungen zu erreichen. Es gilt ausdrücklich § 706 des aktuellen Regelbuches.

Werden auch dann keine 4 Nennungen erreicht, fällt die Prüfung aus.

§ 17 Ergebnisunterlagen

Die Ergebnisunterlagen müssen am Ende des Turniers dem Turnierleiter übergeben und innerhalb einer Woche der EWU Bundesgeschäftsstelle zugesandt werden.

Die Ergebnisunterlagen müssen Folgendes enthalten:

1. Die Richterkarten und Scoresheets im Original.
2. Eine Daten und Ergebnis.mdb (Stand Turnierende) der EWU Turniersoftware WESTOP auf CD oder per E-Mail **und** eine Gesamtergebnisliste im PDF-Format.

3. Starterlisten aller durchgeführten Disziplinen mit:
 - a) EWU Nummer und Name der Prüfung
 - b) Startnummer der Reiter-Pferd-Kombination
 - c) Name und Klasse des Reiters
 - d) Name, Geschlecht und Geburtsjahr des Pferdes
 - e) Markierung der Nicht-Starter
4. Das Programmheft

Ein Programmheft für die Bundesgeschäftsstelle und ein Programmheft pro Anzeige der Sponsoren.
5. Beurteilung des Turnierrichters
(Der Turnierbeurteilungsbogen und die Beurteilung des Ringstewards werden vom Richter direkt an die Bundesgeschäftsstelle geschickt)
6. Veröffentlichung der Ergebnisse erst nach Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die EWU Bundesgeschäftsstelle.

§ 18 Vertragsverstöße

Veranstalter, die sich nicht an diesen Vertrag halten (jeglicher Regelverstoß), bekommen im nächsten Jahr keine Turniergegenehmigung, im günstigsten Fall werden sie eine Turnierklasse zurückgestuft.

Über die Genehmigung von Turnieren entscheidet allein das Präsidium EWU Deutschland e.V.

Werden Bandenwerbungen oder andere leihweise zur Verfügung gestellten Werbemittel nicht weiter- oder zurückgesandt, erfolgt eine Berechnung der Wiederbeschaffungskosten.

Nachbearbeitungen der Ergebnisse durch die Bundesgeschäftsstelle werden mit 50,00 € pro angefangener Stunde dem Veranstalter berechnet.

Bei regelwidriger Starterlaubnis für einen Teilnehmer durch den Veranstalter erfolgt eine Strafgebühr in Höhe des Startgeldes des Teilnehmers. Diese Gebühr wird dem Veranstalter von der EWU Bundesgeschäftsstelle in Rechnung gestellt und muss an diese bezahlt werden.

§ 19 Gültigkeit

Der Veranstalter reicht diesen Vertrag in doppelter Ausfertigung mit seiner persönlichen und vollständigen Unterschrift bei der EWU Bundesgeschäftsstelle ein und erkennt mit seiner Unterschrift das EWU aktuelle Regelbuch und die veröffentlichten Regelbuchänderungen, sowie die Inhalte dieses Vertrages ausdrücklich an.

Die im Antragsformular gemachten Angaben des Veranstalters werden ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages. Die Veranstaltung gilt von der EWU als genehmigt, wenn eine von der EWU Bundesgeschäftsstelle unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages dem Veranstalter zugeht. Über die Genehmigung von Turnieren entscheidet allein das Präsidium der EWU Deutschland e.V. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen davon nicht berührt.

Gerichtsort ist der Vereinssitz der EWU Deutschland e.V.

§ 20 Datenschutzerklärung

Hiermit erklären Veranstalter und Turnierleiter, dass das von der Bundesgeschäftsstelle der EWU Deutschland e.V. zur Verfügung gestellte Meldestellenprogramm ausschließlich für das beantragte Turnier zu verwenden ist und wird.

Das Kopieren der Installations-CD und der Programme ist lediglich zur Herstellung eines Satzes Sicherungskopien dem Veranstalter gestattet. Der Veranstalter und Turnierleiter verpflichten sich, die dem EWU Meldestellenprogramm (WESTOP) beiliegenden Mitgliederdaten ausschließlich nur für diesen Turnierzweck zu verwenden und eine Weitergabe an Dritte ausdrücklich nicht vorzunehmen.

Der Veranstalter und Turnierleiter verpflichten sich nach § 5 BDSG dazu, das Datengeheimnis zu wahren und weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass die obigen Bestimmungen von allen, die mit diesem Programm arbeiten, eingehalten werden.

Nach Beendigung des Turniers sind alle Sicherheitskopien sowie das installierte Programm zu vernichten. Die Installations-CD-Dateien, eine aktuelle Backup-CD oder -stick werden an die EWU Bundesgeschäftsstelle, Freiherr-von-Langen-Straße 8a, 48231 Warendorf zurückgesandt.

§ 21 Auflagen

Folgende Auflagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

a)

Der Veranstalter verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass während der Durchführung des beantragten Turniers mindestens zwei Verkaufsstellen für Western-Sportbedarf, mit einem vielfältigen Angebot vor Ort sind. Es ist hierbei zulässig, dass Sachwertgutscheine für die Platzierten im Zusammenhang mit den Verkaufsstellen durch den Veranstalter verwendet werden können.

b)

Der Veranstalter verpflichtet sich für die gesamte Turnierdauer ein vielfältiges gastronomisches Angebot (Speisen und Getränke sowie musikalische und angemessene Unterhaltung) während der Turniertage vorzuhalten. Turniertage gelten mit Beginn der Abreitzeiten pro Turniertag bis 23:00 Uhr des einzelnen Turniertages (gilt nicht am letzten Turniertag).

c)

Der Veranstalter verpflichtet sich ausreichende Sanitäreinrichtungen, insbesondere eine Dusche pro Geschlecht und eine angemessene Zahl von Toiletten (mindesten zwei Toiletten pro Geschlecht) für die gesamte Turnierdauer und angemessen verteilt auf das Turniergelände zur Verfügung zu stellen und vorzuhalten. Bei Bedarf ist dies über Dusch- und Toilettencontainer zu lösen.

d)

Veränderungen, Verschiebungen, Absagen des Turniers bzw. der Ausschreibung sind grundsätzlich zunächst mit der GS zu besprechen. Erst nach deren Genehmigung und Veröffentlichung durch den Bund ist der Veranstalter selber berechtigt, Veröffentlichungen vor zu nehmen.

e)

Qualifikationsklassen für Jugendliche dürfen ausschließlich an schulfreien Tagen ausgeschrieben werden.

f)

Folgende weitere Anforderungen sind zu erfüllen:

- Es muss ein Pferdewaschplatz vorhanden sein
- Ausreichende Wasserversorgung der Pferde zu jeder Zeit muss gewährleistet sein.
- Ausreichende Stromversorgung für Camper
- Mindestens 1 x täglicher Heuverkauf vor Ort muss gewährleistet sein.

g)

Verteilung der Qualifikationsklassen

- Diese müssen gleichmäßig auf die Turniertage verteilt sein.
- JUPF Prüfungen ab einem Drei-Tagesturnier – pro Tag nur eine Prüfung pro Altersklasse
- Qualifikationen Jugend nur an Feiertagen oder am Wochenende!

Warendorf,

Ort, Datum

EWU Deutschland e.V.
vertreten durch die Bundesgeschäftsstelle

Ort, Datum

Unterschrift Turnierleiter

Ort, Datum

Unterschrift Veranstalter